

Anschlussbedingungen Brandmeldeanlagen

Anschlussbedingungen für die Anschaltung von privaten Brandmeldeanlagen an die Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen des Main-Taunus-Kreises

Inhaltsverzeichnis

1. **Allgemeines**
 - 1.1 Geltungsbereich und Zweck der Anschlussbedingungen
 - 1.2 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)
 - 1.3 Zugang zum Objekt im Alarmierungsfall
 - 1.4 Elektronische Schließsysteme
 - 1.5 Feuerwehrzugang / Anfahrtstelle für die Feuerwehr
2. **Übertragungseinrichtung für Brandmeldungen (ÜE)**
3. **Brandmeldezentrale (BMZ)**
4. **Weiterleitung von Gefahrenmeldungen/Störmeldungen**
5. **Feuerwehrbedienfeld (FBF)**
6. **Brandmelder**
 - 6.1 Nichtautomatische Brandmelder (Druckknopfmelder)
 - 6.2 Automatische Brandmelder
 - 6.2.1 Projektierung
 - 6.2.2 Brandmelder in Zwischendecken
 - 6.2.3 Brandmelder in Zwischenböden
 - 6.2.4 Brandmelder in Abluft- und Kabelschächten bzw. -kanälen
7. **Anschaltung von Brandschutzeinrichtungen**
 - 7.1 Sprinkleranlagen
 - 7.2 Sonstige Löschanlagen
8. **Leitungsnetze**
 - 8.1 Primärleitungen
 - 8.2 Primärleitungen und Funktionsinhalt
 - 8.3 Primärleitungen oder Funktionsinhalt
 - 8.4 Mechanischer Schutz
 - 8.5 Überspannungsschutz
9. **Ansteuern von Brandschutz- und Alarmierungseinrichtungen**
 - 9.1 Feststellanlagen von Feuer- und Rauchschutzabschlüssen
 - 9.2 Sicherungseinrichtungen in Rettungswegen
 - 9.3 Brandalarm
 - 9.4 Alarmierungsanlagen

10. Orientierungshilfen für die Feuerwehr

10.1 Brandmelderlagepläne (Laufkarten)

10.1.1 Papierformat

10.1.2 Grafische Darstellung

10.1.3 Allgemeine Hinweise

10.2 Lageplantageau

10.3 Sonstige Lage- und Übersichtspläne

11. Planunterlagen

12. Abnahme der BMA durch die Feuerwehr

13. Wartung / Inspektion der BMA

13.1 Übergabe

13.2 Einweisung Feuerwehr

14. Betriebsbestimmungen

14.1 Eingewiesene Personen

14.2 Prüfung und Wartung

15. Kostenersatz und Entgelte

16. Sonstige Bedingungen

17. Bauliche und betriebliche Änderungen

18. Adressen

18.1 Brandschutzamt des Main-Taunus-Kreises

18.2 Konzessionäre der ÜAG

Anhang A: Vereinbarung über den Betrieb eines Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)

Anhang D: Außerbetriebnahme der Brandmeldeanlage (BMA)

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich und Zweck der Anschlussbedingungen

Diese Anschlussbedingungen regeln die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen (BMA) mit direkter Anschaltung an die Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen (ÜAG) der Feuerwehren des

Main-Taunus-Kreises

Sie gelten für Neuanlagen sowie für Erweiterungen und Änderungen bestehender Anlagen.

Die Anschlussbedingungen schaffen durch einheitliche Vorgaben zur Technik der BMA die Voraussetzung für eine sichere Meldung von Gefahren und sollen die Auslösung von Falschalarmen weitestgehend unterbinden. Sie ergänzen oder konkretisieren die unter Ziffer 1.2 genannten Bestimmungen insbesondere im organisatorischen Bereich, schränken diese jedoch in Bezug auf die technische Auslegung der BMA in keiner Weise ein. Einheitliche Vorgaben zum Aufbau der BMA sowie zur Anordnung ihrer Bestandteile sollen den Feuerwehren trotz der Vielzahl der in ihrem Zuständigkeitsgebiet vorhandenen Objekte sowie unterschiedlichen Anlagen eine schnelle Orientierung im jeweiligen Objekt und ein effektives Eingreifen ermöglichen.

Mit dem Antrag auf Anschaltung einer BMA an die ÜAG des Main-Taunus-Kreises erkennt der Betreiber der BMA diese Anschlussbedingungen einschließlich der Anhänge A und B verbindlich an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

1.2 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)

BMA sind nach den jeweils gültigen Vorschriften zu errichten. Insbesondere sind folgende Bestimmungen zu beachten:

VDE 0100	Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V
DIN VDE 0833 Teil 1	Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall; allgemeine Festlegungen
DIN VDE 0833 Teil 2	Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall; Festlegungen für Brandmeldeanlagen
DIN EN 54	Brandmeldeanlagen
DIN 14623	Orientierungsschilder für automatische Brandmelder
DIN 14661	Bedienfeld für Brandmeldeanlagen
DIN 14662	Feuerwehr Anzeigentableau für Brandmeldeanlagen
DIN 14675	Brandmeldeanlagen, Aufbau
DIN VDE 0800	Teil 1 Bestimmungen für Errichtung und Betrieb von Fernmeldeanlage einschließlich Informationsverarbeitungsanlagen; allgemeine Bestimmungen
VdS-Richtlinien	Hier: Insbesondere VdS 2095 "Richtlinien für automatische Brandmeldeanlagen" Musterrichtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen

*Alle Normen und Gesetze in der jeweils gültigen Fassung.

Die Planung, Montage, Installation, Inbetriebsetzung, Abnahme und Instandhaltung von Brandmeldeanlagen darf nur durch zertifizierte Fachfirmen gemäß Ziffer 4.2 der DIN 14675 erfolgen. Die Zertifizierung ist dem Amt für Brandschutz und Rettungswesen des Main-Taunus-Kreises nachzuweisen.

Für Brandmeldetechniken, die noch nicht durch Normen geregelt sind, müssen die „Richtlinien für automatische Brandmeldeanlagen, Planung und Einbau“ des Verbandes der Schadensversicherer (VdS 2095) einschließlich Ergänzungen beachtet werden.

Grundsätzlich bedarf der Einbau einer BMA der Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle, insbesondere im Hinblick auf die erforderliche Übertragungseinrichtung (ÜE).

Erfolgt die Planung und Errichtung der BMA nach besonderen Vorschriften der Versicherer, so gewähren die Versicherungsunternehmen einen Rabatt auf die Feuer- und Betriebsunterbrechungs-Prämie. Näheres ist mit dem führenden Versicherer abzustimmen.

Sofern die DIN / VDE- und VdS-Bestimmungen voneinander abweichende Angaben enthalten, gelten die Bestimmungen der DIN / VDE als Mindestanforderungen.

1.3 Zugang zum Objekt im Alarmierungsfall

Der Feuerwehr ist bei ihrem Eintreffen der gewaltlose Zugang zur BMZ und ggf. der Parallelanzeige sowie zum Sicherungsbereich der BMA zu ermöglichen.

Falls keine ständig besetzte Stelle (Pfortner, Wachdienst, o. dergl.) vorhanden ist, muss dies durch Deponieren eines oder mehrerer Generalschlüssel in jeweils einem eigenen Zylinder der Zentralen Schließanlage in einem Feuerwehrschrüsseldepot (FSD) mit gültiger VdS-Zulassung erfolgen.

Das Feuerwehr-Schrüsseldepot muss für den Einbau von mindestens zwei Objekthalbzylindern geeignet sein. Die Anzahl der zu installierenden Objekthalbzylinder im FSD ist abhängig von der Objektgröße und im Vorfeld mit dem Amt für Brandschutz und Rettungswesen, Sachgebiet Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz abzustimmen. Das Feuerwehrschrüsseldepot ist gemäß der VdS-Richtlinie 2105 einzubauen und über einen VdS-zugelassenen Anschlussadapter (SDA) an die BMZ anzuschließen.

In Absprache mit dem Amt für Brandschutz und Rettungswesen des Main-Taunus-Kreises ist ein Feuerwehrschrüsseldepot (FSD 3 nach DIN 14675) zu installieren. Objektschlüssel werden vom Brandschutzamt des Main-Taunus-Kreises nicht angenommen. Es sind die besonderen Vereinbarungen mit dem Amt für Brandschutz und Rettungswesen des Main-Taunus-Kreises über die Errichtung eines FSD zu beachten. Die Auswahl des Schließzylinders zur elektrischen Überwachung des/der im FSD deponierten Schlüssel(s) erfolgt durch den Betreiber, die Richtlinien des VdS sind zu beachten. Nach Möglichkeit sollte im FSD nur ein Schlüssel (Generalschlüssel) deponiert sein, der mit einem Schließzylinder der Schließanlage des Objektes direkt überwacht wird. Werden im FSD mehrere Schlüssel deponiert, müssen diese untrennbar miteinander verbunden und einzeln beschriftet sein. In diesem Falle ist der für den inneren Schließzylinder des FSD vorgesehene Schlüssel besonders zu kennzeichnen. Es dürfen maximal drei verschiedene Schlüssel je eingebautem Objekthalbzylinder hinterlegt werden. Die Vereinbarungen liegen diesen Anschlussbedingungen als Anhang A bei, bzw. können beim Brandschutzamt des Main-Taunus-Kreises angefordert werden.

Das FSD wird in der Regel neben dem Feuerwehrezugang des Objektes an der Anfahrtstelle für die Feuerwehr angebracht (siehe Ziffer 1.4 dieser Anschlussbedingungen).

Um der Feuerwehr die Möglichkeit zum Öffnen des FSD ohne Alarmauslösung durch die Brandmeldezentrale zu ermöglichen, muss ein VdS anerkanntes Freischaltelement vorhanden sein. - Das Freischaltelement ist an eine eigene Meldegruppe der Brandmeldezentrale anzuschalten.

Der Standort des FSD ist durch eine Blitzleuchte zu kennzeichnen.

1.4 Elektronische Schließsysteme

Mechanischen Schließsystemen sollte der Vorzug gegenüber elektronischen Systemen gegeben werden.

Die Verantwortung für die Zugänglichkeit zum Objekt und damit für die Funktionsfähigkeit bei der Verwendung von elektronischen Schließsystemen obliegen ausschließlich dem Betreiber.

Eine Störung der Netzspannungsversorgung (Stromausfall), darf keine Auswirkung auf die Funktion des Schließsystems haben.

Sollen im Objekt elektronische- (Transponder) oder mechatronische Schließsysteme eingesetzt werden, sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Schließsysteme mit passiven Transpondern sind zu bevorzugen, da bei aktiven Transpondern regelmäßig der Austausch der Batterie erfolgen muss. Der Zugang zum Transponder im FSD ist nur über die Feuerwehr oder das Amt für Brandschutz und Rettungswesen möglich. Bei einem erforderlichen Austausch von Batterien (alle zwei Jahre) können Kosten entstehen.
- Der eingesetzte Transponder muss im Schlüsseldepot hinterlegt und entsprechend DIN 14675 mit dem Schlüssel der Schlüsselüberwachung unverlierbar verbunden sein. Werden im FSD mehrere Schlüssel deponiert, müssen diese untrennbar miteinander verbunden und einzeln beschriftet sein.
- Zur Sicherstellung des Zugangs in das Objekt sind im FSD mind. zwei mechatronische Schlüssel bzw. Transponder vorzusehen (auf die entsprechende Ausführung des FSD ist zu achten).
- Das FSD muss von der Größe her in der Lage sein, die oft sehr großen mechatronischen Schlüssel aufzunehmen.
- Jeder mechatronische Schlüssel bzw. Transponder ist mit hinreichenden Berechtigungen hinsichtlich des Zugangs für die Feuerwehr auszustatten.
- Türen auf dem Weg zwischen FSD bis zum FBF liegen, sind zusätzlich zur mechatronische bzw. Transponder-Schließung mit einem mechanischen Schließzylinder des Betreibers auszustatten, sodass der Feuerwehr auch bei Versagen der elektronischen Schließung mittels der mechanischen Schließung der Zugang in das Gebäude, mindestens bis zum FBF, möglich ist.

Folgende Systeme sind, in durch die Brandmeldeanlage überwachten Bereichen, nicht zulässig:

- Elektronische Schließsysteme, deren Zugangsberechtigung ausschließlich mittels Magnetcodekarte erfolgt.
- Systeme welche die Eingabe einer PIN oder eines Codes benötigen.

1.5 Feuerwehrzugang / Anfahrtstelle für die Feuerwehr

Übertragungseinrichtung (Hauptmelder), Brandmeldezentrale oder Parallelanzeige, Feuerwehrbedienfeld sowie Brandmelderlagepläne (Laufkarten) müssen leicht zugänglich und räumlich als Einheit in unmittelbarer Nähe des Feuerwehrzugangs installiert sein (siehe DIN 14675, Ziffer 4.1 sowie Ziffer 3 dieser Anschlussbedingungen).

Sofern eine Einweisung der Feuerwehr von der Zufahrt des Objektes zum Feuerwehrzugang durch ortskundiges Personal nicht jederzeit sichergestellt ist, ist der Feuerwehrzugang an der Außenseite des Objektes mit einer gelben Blitzleuchte zu kennzeichnen.

Der Feuerwehruzugang muss sich in unmittelbarer Nähe der Anfahrstelle für die Feuerwehr befinden, die gemäß Hess. Bauordnung als Feuerwehruzufahrt ausgeführt sein muss.

Feuerwehruzugang und Anfahrstelle für die Feuerwehr sind mit dem Brandschutzamt des Main-Taunus-Kreises bereits in der Planungsphase abzustimmen.

2.0 Übertragungseinrichtung für Brandmeldungen (ÜE)

Brandmeldeanlagen müssen zur zuständigen Zentralen Leitstelle des Main-Taunus-Kreises aufgeschaltet werden; dies geschieht über in Hessen zugelassene Übertragungswege des Konzessionärs (siehe 18.2).

Die Anschaltung einer ÜE an die ÜAG erfolgt auf Antrag. Die vorgefertigten Antragsformulare sind schriftlich beim Konzessionär anzufordern.

Der Antrag muss enthalten:

- Objekt: Postalische Anschrift des späteren Standortes der ÜE
- Antragsteller: Postalische Anschrift des Antragstellers
- gewünschter Zeitpunkt der Inbetriebnahme
- die Bezeichnung des Teilnehmers

Die ÜE wird vom Konzessionär der ÜAG eingerichtet und gewartet. Sie bleibt dessen Eigentum. Störungen der ÜE sowie im Mietleitungsnetz der Telefongesellschaft werden dem Konzessionär umgehend gemeldet, sofern sie bei der Feuerwehr angezeigt werden. Der Konzessionär wird die Fehlerbeseitigung unverzüglich einleiten.

ÜE müssen DIN VDE 0833 Teil 2 Abschnitt 3.2 entsprechen.

Bei zusätzlicher Auslösung der ÜE von Hand ist ein nicht automatischer Brandmelder nach DIN 14675 Abschnitt 3.2.1 zu verwenden.

Die Nummer der ÜE (Vergabe erfolgt durch den Konzessionär) ist gut lesbar am Gehäuse des Hauptmelders der ÜE anzubringen (siehe Ziffer 1.4 dieser Anschlussbedingung).

Für die Anschaltung der ÜE muss der vollständig ausgefüllte Antrag mit allen Angaben über die BMA rechtsgültig unterschrieben mindestens 8 Wochen vor dem geplanten Anschalttermin beim Konzessionär der ÜAG vorliegen.

Zwischen dem Betreiber der BMA und dem Betreiber der öffentlichen Empfangszentrale für Brandmeldungen (Zentrale Leitstelle des Main-Taunus-Kreises) ist über den Anschluss der BMA eine vertragliche Regelung erforderlich. Für eine rechtzeitige Abstimmung zwischen den Beteiligten ist Sorge zu tragen.

3. Brandmeldezentrale (BMZ)

BMZ müssen DIN VDE 0833 und DIN 14675 entsprechen.

Die BMZ ist mit einem Feuerwehrbedienfeld nach DIN 14661 auszustatten. Für das Schloss des Bedienfeldes ist eine Feuerwehrschießung erforderlich, die mit dem Amt für Brandschutz und Rettungswesen des Main-Taunus-Kreises abzustimmen ist.

Bei Verwendung von Brandmelderzentralen, an denen die Melderschleifen (Gruppen, Linien) zentral durch eine gemeinschaftliche Digitalanzeige angezeigt werden, ist zusätzlich eine Parallelanzeige (FAT) mit Einzelschleifenanzeige anzubringen.

BMA mit mehr als 50 Meldergruppen sind mit Registriereinrichtungen, wie z.B. Protokolldruckern, auszustatten. Die Aufzeichnung müssen Alarme, Abschaltungen und Störungen mit Datum und Uhrzeit erfassen.

BMZ, Lageplantagebleau, bzw. Meldergruppenkartei, ÜE und Feuerwehrbedienfeld sollen eine Einheit bilden. Müssen aus räumlichen und/oder betrieblichen Gründen Lageplantagebleau bzw. Meldergruppenkartei abgesetzt installiert werden, so ist hierbei Einvernehmen mit dem Brandschutzamt des Main-Taunus-Kreises herbeizuführen.

Der Aufstellraum der BMZ ist mit automatischen Brandmeldern zu überwachen. Wird die BMZ in einem Schrank oder einem besonderen Raum untergebracht, so sind die Türen abschließbar auszuführen und mit einem Schild nach DIN 4066 „Brandmeldezentrale“ (Größe mind. 105 x 297 mm) dauerhaft zu kennzeichnen. Art und Weise der Hinterlegung des Schlüssels sind mit dem Amt für Brandschutz und Rettungswesen des Main-Taunus-Kreises abzustimmen.

Ist eine Sicherheitsbeleuchtung im Gebäude vorhanden oder vorgesehen, so muss der Aufstellraum der BMZ bzw. des FAT mit einer Leuchte in Dauerschaltung ausgestattet sein.

Um der anrückenden Feuerwehr den Zugang zur BMZ und ggf. weitere Brandmelder-Unterzentralen kenntlich zu machen, ist zumindest am entsprechenden „Feuerwehrezugang“ eine gelbe Kennleuchte zu installieren, die bei Auslösung der ÜE aktiviert wird. Als Rundum-Kennleuchten sind Drehleuchten oder Blitzleuchten zulässig, die stehend oder hängend zu installieren sind. Die Standorte sind so zu wählen, dass die gelbe Kennleuchte aus der Anfahrtrichtung der Feuerwehr gesehen werden kann. Die Standorte der Kennleuchten sind mit dem Amt für Brandschutz und Rettungswesen des Main-Taunus-Kreises abzustimmen.

Die BMZ bzw. FAT der BMZ ist unmittelbar hinter dem Feuerwehrezugang im Eingangsbereich des Objektes anzubringen. Der Standort muss mit dem Brandschutzamt des Main-Taunus-Kreises abgestimmt werden.

Die Zugangstüre und der Weg zur BMZ oder – sofern vorhanden - zur FAT ist mit Hinweisschildern nach DIN 4066 fortlaufend zu kennzeichnen. Bei vorhandener FAT muss der Weg zur BMZ an der FAT ausgewiesen werden.

Die zum Anheben von Bodenplatten erforderlichen Saug-/Krallenheber sind unmittelbar beim Tableau zu hinterlegen, gegen unberechtigtes Entnehmen mit einer absperrbaren Vorrichtung zu sichern (Feuerwehrschießung MTK) und mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 mit der Aufschrift „Nur für Feuerwehr“ zu beschriften.

Ebenso ist an geeigneter Stelle (wird in Absprache mit dem Brandschutzamt des Main-Taunus-Kreises festgelegt) eine Bockleiter zur Überprüfung von ausgelösten Meldern in der Zwischendecke bereitzuhalten, die gegen unberechtigtes Entnehmen mit einer absperrbaren Vorrichtung gesichert (die Schließung wird vom Brandschutzamt des Main-Taunus-Kreises vorgegeben) und mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 mit der Aufschrift „Nur für Feuerwehr“ zu versehen ist.

4. Weiterleitung von Gefahrenmeldungen/Störmeldungen

Die Weiterleitung von Gefahrenmeldungen und Störungsmeldungen hat gem. DIN/VDE 0833 Teil 1 (Ziffer 3.8.7) zu erfolgen. Hierbei ist zu beachten:

- Gefahrenmeldungen aus der BMA sind über Primärleitungen an die ÜAG der zuständigen Zentralen Leitstelle des Main-Taunus-Kreises weiter zu leiten. Der Einsatz von automatischen Wähl- und Übertragungsgeräten (AWUG) ist nicht zulässig.
- Störungsmeldungen aus der jeweiligen BMA werden von der des Zentralen Leitstelle des Main-Taunus-Kreises nicht entgegengenommen, sie müssen jedoch - mindestens als Sammelanzeige - an eine "Beauftragte Stelle" weitergeleitet werden, wenn sich die Anzeige- und Betätigungseinrichtungen in nicht durch "Eingewiesene Personen" ständig besetzten Räumen befindet.

Bei nicht ständig besetzter Stelle müssen Störungsmeldungen über ein automatisches Wähl- und Übertragungsgerät (AWUG) mittels codierter Signale auf Übertragungswesen des öffentlichen Fernsprechwählnetzes zu „beauftragten Stellen“ weitergeleitet werden. Hierbei ist der Übertragungsweg vom AWUG automatisch aufzubauen. Das AWUG muss den Übertragungsweg selbsttätig in regelmäßigen Zeitabständen überprüfen. Als „beauftragte Stelle“ gelten z.B. die Notdienstzentralen der Betreiber von GMA oder gleichartige Zentralen von Sicherungs- bzw. Bewachungsunternehmen. Näheres regelt DIN VDE 0833 Teil 1 Abschnitt 3.8.7 und die dazugehörigen Erläuterungen.

Für die Beschriftung der BMZ gilt die DIN 14675. Sie muss mit den entsprechenden Bezeichnungen in anderen Orientierungshilfen übereinstimmen. Darüber hinaus ist an der BMZ ein Schild (Grundfarbe: weiß / Text und Umrahmung: rot) mit folgendem Text (z.B. für Wartungsarbeiten) vorzuhalten:

**Übertragungseinrichtung
abgeschaltet!**

**Bei Alarm
Feuerwehrnotruf
112
wählen!**

5. Feuerwehrbedienfeld (FBF)

Die Installation eines FBF ist verbindlich vorgeschrieben. Die Schließung für das FBF wird vom Brandschutzamt des Main-Taunus-Kreises vorgegeben. Das FBF wird vom Konzessionär der ÜAG bei der Prüfung der ÜE mit überprüft. Der Betreiber erhält keinen Schlüssel für das FBF.

6. Brandmelder

Brandmeldeanlagen dürfen nur durch zertifizierte Fachfirmen gemäß Ziffer 4.2 der DIN 14675 geplant werden. Die Zertifizierung ist dem Amt für Brandschutz und Rettungswesen des Main-Taunus-Kreises nachzuweisen.

Zur Abstimmung der Planung sind dem Amt für Brandschutz und Rettungswesen des Main-Taunus-Kreises vorzulegen:

- Grundrisspläne mit eingetragenen Meldebereichen, sowie Bezeichnungen der zugeordneten Meldergruppen und Standort der BMZ.
- Angaben über das Zusammenwirken aller Anlagenteile einschl. peripherer Einrichtungen, wie z.B. Feuerwehrschränke, Freischaltelement, Kennleuchte, Feuerwehrbedienfeld und Ansteuerungen von Brandschutzeinrichtungen.
- Bei Störschallpegeln über 110 dB sind zusätzliche optische Gefahrensignale erforderlich. Das Verhalten bei Brandalarm ist in einer Brandschutzordnung nach DIN 14096 eindeutig festzulegen.
- Blockschaltbild der BMA mit Zuordnung und Benennung der Meldebereiche, Meldergruppen und Brandmelder sowie der Anlagenperipherie und Standort der BMZ.

Soweit erforderlich, kann für die Prüfung der Planung im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens nach § 6 Abs. 4 der Hessischen Bauordnung ein nach der Verordnung über die Prüfung haustechnischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden (HausPrüfVO) anerkannter Sachverständiger eingeschaltet werden.

Zur Vermeidung von Falschalarmen sind bereits bei der Planung die Maßnahmen nach DIN VDE 0833 Teil 2 Abschnitte 4.3 bis 4.9 zu berücksichtigen. Hierbei ist besonders auf mögliche Umgebungseinflüsse, wie z.B. Rauch, Staub, Nebel und Luftbewegung zu achten.

Die Auswahl und Installation von Brandmeldern hat nach den Bestimmungen der unter Ziffer 1.2 genannten Regelwerke zu erfolgen. Jeder Brandmelder ist dauerhaft mit der Gruppen- und Meldernummer zu beschriften. Ist die Beschriftung vom Standort der erkundenden Feuerwehr aus nicht erkennbar, muss die jeweilige Meldernummer im Brandmelderlageplan eingetragen sein.

6.1 Nichtautomatische Brandmelder (Druckknopfmelder)

Über die Vorgaben der unter Ziffer 5 genannten Regelungen hinaus, sollten Druckknopfmelder vorwiegend in Fluchtwegen und dort in der Nähe von sonstigen Feuerlöscheinrichtungen installiert werden.

Nicht automatische Brandmelder müssen den Normen der Reihe DIN EN 54 (z. Zt. DIN 14655) entsprechen. Sie sind in einer Höhe von 1,4m +/-0,2m über OKF, auch bei Unterbringung in Wandhydrantenschränken, anzubringen. Das Meldergehäuse muss gut sichtbar sein.

Die Meldergehäuse dürfen nur dann mit „Feuerwehr“ gekennzeichnet sein, wenn durch die Brandmeldeanlage eine ÜE ausgelöst wird, die den Einsatz der Feuerwehr veranlasst.

Bei der Installation ist DIN 14675 Abschnitt 7.1 bis 7.6 zu beachten.

Für nicht automatische Brandmelder sind eigene Meldergruppen mit nicht mehr als 10 Meldern vorzusehen.

In Treppenträumen mit mehr als 2 Untergeschossen sind nicht automatische Brandmelder, jeweils vom Feuerwehrgang ausgehend, sowohl nach unten in die Untergeschoßbereiche als auch nach oben in die Erd- und Obergeschoßbereiche in jeweils getrennten Meldergruppen zusammenzufassen.

Abweichend von DIN VDE 0833 Teil 2 Abschnitt 4.4.3 bestehen im Regelfall keine Bedenken, wenn bei BMA mit Geschoßanzeigen oder mit Einzelmelderkennung eine Meldergruppe von nicht automatischen Brandmeldern, deren Melder in unmittelbarer Nähe der Zugänge zu den notwendigen Treppenträumen, Abstand max. 2,5 m zur Treppenraumbür, montiert sind (z.B. in Wandhydrantenschränken), als vertikale Meldergruppe nach DIN VDE 0833 Teil 2 Abschnitt 4.4.2 über mehrere Brandabschnitte führt.

6.2 Automatische Brandmelder

Automatische Brandmelder müssen den Normen der Reihe DIN EN 54 entsprechen.

Die Auswahl automatischer Brandmelder hat entsprechend der wahrscheinlichen Brandentwicklung in der Entstehungsphase, der Raumhöhen, den Umgebungsbedingungen und den möglichen Störgrößen in dem zu überwachenden Bereich zu erfolgen. Bei der Auswahl ist DIN VDE 0833 Teil 2 Abschnitt 6.4 zu beachten. Für Brandmeldeanlagen in konventioneller Technik (z. B. Grenzwert-, Trendmelde-, Pulsmeldetechnik) gelten die nachfolgenden Bedingungen dieses Merkblattes.

Für Brandmelder in Sondertechnik (z.B. Linienförmige Melder, Aktivmelder) ist die Ergänzung der VdS-Richtlinie 2095 (04) anzuwenden. Über die Anwendung von Sondertechniken ist Einvernehmen mit dem Amt für Brandschutz und Rettungswesen des Main-Taunus-Kreises herbeizuführen.

In einer Meldergruppe dürfen max. 32 automatische Brandmelder zusammengefasst werden. Die maximale Melderanzahl bezieht sich hierbei auf die hardwaremäßig installiert Meldergruppe. Das Aufteilen einer hardwaremäßig vorhandenen Meldergruppe in mehrere Software-Meldergruppen ist nur innerhalb eines Geschosses bzw. eines Brandschnittes zulässig.

6.2.1 Projektierung

Bei der Installation automatischer Brandmelder, welche die ÜE auslösen, ist grundsätzlich eine der nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung von Falschalarmen anzuwenden:

- Zweimelderabhängigkeit Typ A
 - Zweigruppenabhängigkeit Typ B
- oder
- Komplexe Bewertung von Brandkenngrößen, wie
 - Vergleich von Brandkenngrößenmustern
 - Einsatz von Mehrfachsensormeldern

Andere Maßnahmen der Falschalarmvermeidung nach Nr. 6.4.2.2 der DIN / VDE 0833-2 bedürfen der Zustimmung des Amtes für Brandschutz und Rettungswesen des Main-Taunus-Kreises.

6.2.2 Brandmelder in Zwischendecken

Brandmelder in Zwischendecken müssen ohne besonderen Aufwand zugänglich sein. Unter jedem Melder muss ein besonders gekennzeichnetes Deckenelement herausnehmbar angebracht sein. Für die Kennzeichnung sind Hinweisschilder nach DIN 14623 zu verwenden.

Alternativ hierzu ist eine Kennzeichnung durch weiße Stromkreisbezeichnungsschilder mit roter Beschriftung möglich, wenn die Schriftgröße DIN 1450 entspricht. Kann die Forderung nach einer Kennzeichnung nicht erfüllt werden, ist die Installation eines Brandmelderlageplantagebleaus notwendig, auf dem jeder ausgelöste Melder angezeigt wird.

Eine Stehleiter für die Kontrolle von ausgelösten Brandmeldern ist für die Feuerwehr jederzeit vorzuhalten.

6.2.3 Brandmelder in Zwischenböden

In Zwischenböden sind die Bodenplatten oberhalb der Melder entsprechend Ziffer 6.2.2 zu kennzeichnen. Um ein Vertauschen der markierten Platten zu verhindern, müssen sie mit einer Kette gesichert werden. Das Hebewerkzeug für die Platten ist für die Feuerwehr jederzeit gut sichtbar vorzuhalten.

6.2.4 Brandmelder in Abluft- und Kabelschächten bzw. -kanälen

Brandmelder in Abluft- und Kabelschächten bzw. -kanälen o.ä. gilt sinngemäß Ziffer 6.2.2.

7. Anschaltung von Brandschutzeinrichtungen

Sofern Sprinkleranlagen oder sonstige ortsfeste automatische Löschanlagen in Objekten mit BMA installiert sind, sind die nachfolgend genannten Regelungen zu beachten: Selbsttätige Löschanlagen sind an die Brandmeldeanlage anzuschließen. Über den Anschluss von Objektlöschanlagen entscheidet das Brandschutzamt des Main-Taunus-Kreises.

7.1 Sprinkleranlagen

Bei Sprinkleranlagen ist mindestens je Alarmventil eine separate Meldung zur BMZ vorzusehen und an der BMZ mit der Bezeichnung des jeweiligen Lösch- bzw. Meldebereiches anzuzeigen. Siehe hierzu auch die VdS - Richtlinie 2092: "Richtlinie für Sprinkleranlagen, Planung und Einbau.

- Erstreckt sich die Sprinklergruppe einer Nassanlage über mehrere Geschosse eines Gebäudes, so ist für jedes Geschos mind. ein Strömungsmelder einzubauen. Meldungen von Störungsmeldern dürfen die ÜE der BMA nicht auslösen sondern müssen einen „örtlichen Alarm“ und eine Signalisierung auf dem Lageplantagebleau bzw. der Leuchtanzeige der Meldergruppenkartei bewirken.
- Bei einem Lageplantagebleau sind die Alarmventile durch blaue LED im Geschosgrundriss und die Strömungsmelder mit weißer LED als Geschosangabe anzuzeigen. Sind in der Sprinkleranlage Etagen-Absperrschieber eingebaut, so sind diese neben der weißen LED des Strömungsmelders mit einem Schieber-Symbol im Farbton blau darzustellen.
- Bei einer Meldergruppenkartei ist je Strömungsmelder eine eigene Meldergruppenkarte erforderlich. Auf der Vorderseite ist der Standort der Sprinklerzentrale und auf der Rückseite der jeweilige Schutzbereich darzustellen. Sind in die Sprinkleranlage Etagen Absperrschieber eingebaut, so sind diese standortgenau auf der Rückseite der Meldergruppenkarte durch ein graphisches Symbol darzustellen.

Für die Vorhaltung von Lageplänen zum Auffinden der Lösch- bzw. Meldebereiche gelten die Festlegungen wie für Meldergruppen. Der Laufweg von der BMZ zur Sprinklerzentrale ist auszuschildern.

7.2 Sonstige Löschanlagen

Sonstige ortsfeste Löschanlagen (z.B. Gaslöschanlagen) müssen an die BMZ angeschaltet werden.

Die Anschaltung muss so erfolgen, dass das Auslösen der ortsfesten Löschanlage an der BMZ mit der Bezeichnung des jeweiligen Lösch- bzw. Meldebereiches angezeigt wird. Für die Vorhaltung von Lageplänen zum Auffinden der Lösch- bzw. Meldebereiche gelten die Festlegungen wie für die Meldergruppen.

Löschanlagen mit gasförmigen Löschmittel können durch die BMA ausgelöst werden. Die Ansteuerung ist nach der Ergänzung der VdS-Richtlinie 2095 (04) vorzunehmen.

Zur manuellen Auslösung der Löschanlage und als Stoptaster sind Meldergehäuse nach DIN EN 54 im Farbton gelb RAL 1012 zu verwenden. Zusätzlich ist eine eindeutige Kennzeichnung vorzunehmen.

8. Leitungsnetz

Brandmeldeanlagen müssen nach DIN VDE 0833 Teil 2 Abschnitt 6.4.3 über ein eigenes Leitungsnetz verfügen.

8.1 Primärleitungen

Als Primärleitungen nach DIN VDE 0833 Teil 1 Abschnitt 2.2, in Verbindung mit DIN VDE 0833 Teil 1 Abschnitt 2.12.1, sind auszuführen: Leitungen zu Brandmeldern, automatischen Löschanlagen, Übertragungseinrichtungen, Feuerwehrschrlüsseldepots und Freischaltelementen.

Werden Primärleitungen als Ringleitungen ausgeführt, muss die Ergänzung der VdS- Richtlinie 2095 (04) Abschnitt 3.3.1 eingehalten werden.

Multifunktionale Primärleitungen zu Melden, Alarmieren, Steuern, Anzeigen und Weiterleiten von Meldungen sind zulässig, wenn sie der Ergänzung der VdS- Richtlinie 2095 (04) Abschnitt 3.3.2 entsprechen.

8.2 Primärleitungen und Funktionsinhalt

Leitungen von Brandmelder- Unterzentralen zur BMZ, von der BMZ über die ÜE zum Übergabepunkt der Netzbetreiber, sowie Leitungen zum Ansteuern von Sicherheitseinrichtungen an Rettungswegen, sind grundsätzlich als Primärleitungen mit Funktionserhalt für 30 Min. nach DIN 4102 Teil 12 auszuführen.

Sonstige Primärleitungen sind mit Funktionserhalt für 30 Min. auszuführen, wenn sie durch Bereiche, Räume oder Gebäudeteile verlaufen, die nicht durch automatische Brandmelder oder selbsttätige Löschanlagen überwacht werden. Bei Handfeuermelder in F90 abgetrennten Treppenräumen gilt dies bis zum ersten Melder der Meldergruppe.

Der Funktionserhalt für 30 Min. muss durch Maßnahmen nach DIN 4102 Teil 12 Abschnitt 3 (z.B. Kanal, Verkleidung, Kabel mit integriertem Funktionserhalt u. dergl.) erzielt werden. Der Nachweis ist durch Prüfzeugnisse nach Abschnitt 7 der Norm, ggf. auch durch allgemein bauaufsichtliche Zulassungen, zu erbringen.

Abweichend hiervon ist auch eine Verlegung „unter Putz“ zulässig, wenn die Putzüberdeckung mind. 15 mm beträgt.

8.3 Primärleitungen oder Funktionserhalt

Leitungen zu Lageplantageaus, abgesetzten Bedienfeldern u. dergl. sind als Primärleitungen nach DIN VDE 0833 Teil 1 oder als Leitungen mit Funktionserhalt für 30 Min. nach DIN 4102 Teil 12 auszuführen.

8.4 Mechanischer Schutz

Leitungen von BMA müssen im Handbereich ausreichend mechanisch geschützt verlegt und befestigt sein. Dies kann z.B. durch Verwendung von Leitungen mit Stahldrahtbewehrung oder -umflechtung oder durch Verlegung unter Putz erreicht werden.

8.5 Überspannungsschutz

BMA mit automatischen Brandmeldern sollen, BMA zum Ansteuern von automatischen Löschanlagen müssen mit Schutzmaßnahmen gegen Überspannungen ausgestattet werden, um Falschalarne und ggf. eine Zerstörung der BMA zu verhindern. Die hierzu erforderlichen Maßnahmen müssen DIN VDE 0845 Teil 1 „Schutz von Fernmeldeanlagen gegen Blitzeinwirkung, statische Aufladung und Überspannungen aus Starkstromanlagen“ entsprechen. Als Schutz gegen Schäden sind Maßnahmen des äußeren und inneren Blitzes erforderlich (siehe auch Blitzschutzkonzept nach IEC-TC 81 und IEC- Publikation 801-5).

9. Ansteuern von Brandschutz- und Alarmeinrichtungen

Steuereinrichtungen nach DIN VDE 0833 Teil 1 Abschnitt 2.4 dienen der Auslösung von Einrichtungen zur Gefahrenminderung oder Gefahrenabwehr.

Die Ansteuerung dieser Einrichtungen ist nach DIN VDE 0833 Teil 2 Abschnitt 3.3 über Primärleitungen oder nach DIN VDE 0833 Teil 2 Abschnitt 5.1.2. über Leitungen mit einem Funktionserhalt von mind. 30 min. vorzunehmen.

Als Ausnahme von DIN VDE 0833 Teil 2 Abschnitt 5.1.2 kann die Ansteuerung von derartigen Einrichtungen auch über Ruhestromüberwachte Leitungen mit Energieversorgung durch die BMZ erfolgen. Werden Einrichtungen zur Gefahrenminderung oder Gefahrenabwehr durch eine Ersatzstromquelle versorgt und beträgt die Umschaltzeit bis 15 Sek., so muss die Ansteuerung der Einrichtungen bei Auslösung dauernd erfolgen.

Möglichkeit zur Ansteuerung von Objektfunkanlagen (Nur einschalten) siehe Merkblätter Objektfunkanlagen.

9.1 Feststellanlagen von Feuer- und Rauchschutzabschlüssen

Feststellanlagen zum Offenhalten von Feuer- und Rauchschutzabschlüssen müssen bauaufsichtlich zugelassen sein und den besonderen Bestimmungen des Zulassungsbescheides, sowie den „Richtlinien für Feststellanlagen“ des Deutschen Instituts für Bautechnik, Berlin (DIBt), entsprechen.

Feststellanlagen für Feuerschutzabschlüsse können, nach Rücksprache mit dem Amt für Brandschutz und Rettungswesen, über die Brandmeldeanlage angesteuert werden und die Feuerschutzabschlüsse schließen.

9.2 Sicherungseinrichtungen in Rettungswegen

Nach Nr. 1.2 des Erlasses über „Bauaufsichtliche Anforderungen an elektrische Verriegelungen von Türen in Rettungswegen“ müssen verriegelte Türen beim Auslösen der BMA automatisch freigeschaltet werden. Derartige Steuerleitungen sind als Primärleistungen nach DIN VDE 0833 Teil 2 Abschnitt 4.3 mit Funktionserhalt für 30 Min. nach der Musterrichtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (MLAR) auszuführen.

9.3 Brandalarm

Beim Auslösen der BMA können interne Alarmeinrichtungen ausgelöst werden (siehe DIN VDE 0833 Teil 1 Abschnitt 3.8.7). Werden hierzu akustische Warneinrichtungen vorgesehen, ist das Gefahrensignal nach DIN 33404 zu verwenden. Das Warnsignal muss sich auch bei vorhandenem Störschall deutlich hörbar von anderen Geräuschen und Signalen unterscheiden und eine entsprechende Reaktion der im Überwachungsbereich befindlichen Personen gewährleisten.

9.4 Alarmierungsanlagen

Alarmierungsanlagen zum Auslösen eines Räumungsalarms oder für Sprachdurchsagen unterliegen nicht den Anforderungen an Brandmeldeanlagen und müssen dem Merkblatt „Alarmierungsanlagen“ und der DIN VDE 0828 „Elektroakustische Notfallwarnsysteme“ entsprechen.

10. Orientierungshilfen für die Feuerwehr

Zur einheitlichen Unterbringung der feuerwehrspezifischen Anlagentechnik sowie der Feuerwehr-Laufkarten ist der Einbau einer Feuerwehr-Informationszentrale (FIZ) vorzusehen.

Die FIZ ermöglicht der Feuerwehr im Ereignisfall den schnellen Zugriff auf alle wichtigen Bedien- und Informationsmittel wie Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT), Feuerwehrbedienfeld (FBF) und Feuerwehr-Laufkarten als kompakte Funktionseinheit.

Für jede BMA ist eine Meldergruppenkartei erforderlich. Welches System zur Ausführung kommt, richtet sich nach Festlegungen der Baugenehmigung und/oder ist mit dem Amt für Brandschutz und Rettungswesen des Main-Taunus-Kreises abzustimmen.

Die Anzeige- und Bedieneinrichtung für die Feuerwehr (FAT und FBF) dient der Erstinformation für die Feuerwehr und muss im Alarmierungsfall jederzeit und ohne Verzögerung zugänglich sein. FAT und FBF sind im Regelfall im Hauptzugang für die Feuerwehr einzurichten. Außerhalb dieses Bereiches kann, im Einvernehmen mit dem Amt für Brandschutz und Rettungswesen - Sachgebiet Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz -, die Anzeige- und Bedieneinrichtung für die Feuerwehr (FAT und FBF) eingerichtet werden, wenn mindestens

- ein FAT als Parallelanzeige und
- eine Feuerwehr-Laufkarten-Kartei

im Zugang für die Feuerwehr oder im abgestimmten Anfahrtsweg für die Feuerwehr jederzeit zugänglich sind.

Der Standort mit Anzeige- und Bedieneinrichtung für die Feuerwehr (FAT und FBF) und der Weg dorthin sind mit einem Schild nach DIN 4066 mit der Aufschrift „BMZ“ zu kennzeichnen. Befindet sich der Standort in einem verschlossenen Raum, so muss der Schlüssel für diesen in der ständig besetzten Stelle vorgehalten werden oder mit dem im Feuerwehr-Schlüsseldepot hinterlegten Objektschlüssel übereinstimmen.

Die Beschriftung im alphanumerischen Feld des FAT, die über die nach DIN 14662 vorgesehene Anzeige hinausgeht, ist im Einzelnen mit dem Amt für Brandschutz und Rettungswesen, Sachgebiet Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz abzustimmen.

Die Anzeige der Meldungen des Alarmzustandes am FAT, welche zur Auslösung der ÜE geführt haben, müssen gespeichert werden und am FAT auch nach dem Rückstellen der BMZ abgerufen werden können. Die gespeicherten Meldungen müssen durch die gleichzeitige Betätigung der Tasten „Summer ab“ und „Pfeil-nach-unten“ abrufbar sein (ein entsprechender Hinweis muss am FAT vorhanden sein). Angaben der vorangegangenen Meldungen können bei erneutem Auslösen der ÜE durch die neue Meldung gelöscht werden.

Feuerwehrlaufkarten, Feuerwehrbedienfeld und Feuerwehranzeigetabelau sind zusammen gefasst in einem Feuerwehrinformations- und Bedienzentrum unterzubringen.

10.1 Brandmelderlagepläne (Laufkarten)

Zur schnellen Lokalisierung der Brandmeldung für die Einsatzkräfte der Feuerwehr sind bei FAT und FBF und - sofern vorhanden - an der Parallelanzeige für die Feuerwehr (FAT) Feuerwehr-Laufkarten bereitzuhalten. Die Feuerwehr-Laufkarten sind nach DIN 14675 zu erstellen und gut sichtbar in einem geeigneten Behältnis aufzubewahren. Werden die Feuerwehr-Laufkarten nicht im Gehäuse der Anzeige- und Bedieneinrichtung für die Feuerwehr aufbewahrt, ist das Behältnis für die Feuerwehr-Laufkarten mit einem Schild gemäß DIN 4066 (74 x 210 mm) mit der Aufschrift „Feuerwehr-Laufkarten“ zu kennzeichnen.

Eine Meldergruppenkartei ist so anzulegen, dass ein sofortiger Zugriff auf die Meldergruppenkarte möglich ist; dabei sind Maßnahmen gegeben den Zugriff Unbefugter zu treffen. Je Meldergruppe ist mind. eine gesonderte Meldergruppenkarte erforderlich. Bei BMA mit mehr als 50 Meldergruppen muss bei Alarm über der betreffenden Meldergruppenkarte eine rote Leuchtanzeige aufleuchten, um das Auffinden der entsprechenden Meldergruppenkarte zu erleichtern. Auf den Meldergruppenkarten sind darzustellen:

Vorderseite:

Vereinfachter Gebäudegrundriss mit Standort der BMZ, dem Zugang zum Überwachungsbereich der Meldergruppen, Angaben über Melderarten und -Anzahl, sowie die Raumbezeichnung des Überwachungsbereiches.

Rückseite:

Teilausschnitt des Meldebereiches mit Darstellung der Zugänge sowie standortgenauer Eintrag der Brandmelder mit entsprechenden Meldergruppen- und Meldernummern. Zur Darstellung sind farbige Symbole nach den einschlägigen DIN-Normen zu verwenden. Einzelheiten der Kartengestaltung sind mit dem Amt für Brandschutz und Rettungswesen des Main-Taunus-Kreises abzustimmen, der auch ein Muster der Meldergruppenkarte zur Zustimmung vorzulegen ist.

Ausführung siehe auch DIN 14675, 2003-11; Ziff. 10.2 + Anhang K.

Wird zur Bereitstellung von Einsatzdaten EDV-Technik (Drucker, Monitor o. dergl.) verwendet, so sind die vorgenannten Anforderungen sinngemäß zu berücksichtigen. Zusätzlich ist an der BMZ eine Handakte mit einem kompletten Satz der aktuellen EDV-Ausdrucke jeder Meldergruppe zu hinterlegen. Weitere Einzelheiten sind im Einvernehmen mit dem Amt für Brandschutz und Rettungswesen des Main-Taunus-Kreises festzulegen.

10.1.1 Papierformat

Brandmelderlagepläne dürfen das Format DIN A4 nicht überschreiten und sind im Querformat zu erstellen. Zum Schutz vor äußeren Einflüssen sind die Karten mit einer Schutzfolie zu versehen.

10.1.2 Grafische Darstellung

- Die Pläne sind auf der Basis von aktuellen Grundrissplänen (Bestandszeichnung) zu erstellen und ständig fortzuschreiben.
- Es ist eine vereinfachte Darstellung der Wände mit Türöffnungen ohne Maße und Maßketten und ohne eingezeichnete Möblierung zu wählen.
- Wände, die Gebäudeumrisse und Brandabschnitte begrenzen, sind durch größere Strichbreiten deutlich hervorzuheben.
- Für die Beschriftung sind die Bildzeichen nach DIN 14034 zu verwenden.
- Die Karten sind mit einer Legende und Nordpfeil zu versehen.
- Falls von diesen Forderungen abgewichen wird, ist Rücksprache mit dem Amt für Brandschutz und Rettungswesen des Main-Taunus-Kreises zu halten.

10.1.3 Allgemeine Hinweise

Brandmelderlagepläne müssen folgende Informationen enthalten:

- genaue Bezeichnung des Geschosses bzw. der Ebene
- Standort der Brandmelderzentrale bzw. der Parallelanzeige und ggf. der Unterzentrale(n)
- Laufweg von BMZ zur jeweiligen Meldergruppe als grüne Linie markiert mit Laufrichtung
- im Laufweg liegende Türen und Treppenträume
- ggf. vorhandene Feuerwehraufzüge
- Lage der Wandhydranten und/oder Anschlusseinrichtungen der Steigleitungen
- Nutzung des Meldebereiches
- Meldergruppe, Melderart (automatische Brandmelder, Druckknopfmelder oder linienförmiger Brandmelder), Lage und Kennzeichnung der Melder in der jeweiligen Meldergruppe
- Bereiche mit stationären Löschanlagen sind mit Bildzeichen nach DIN 14034 (ggf. mit Schraffur) zu kennzeichnen. Die Art des Löschmittels ist anzugeben.

Bei Brandmeldeanlagen, die über Informationssysteme mit automatischem Ausdruck von Brandmelderlageplänen verfügen, muss ein kompletter Satz Brandmelderlagepläne für alle Meldergruppen separat zur Verfügung stehen. Der Laufkartendrucker muss bei Netzausfall mit Ersatzstrom versorgt sein. Die Laufzeit muss der einer Brandmeldeanlage entsprechen.

10.2 Lageplantableau

Das Amt für Brandschutz und Rettungswesen des Main-Taunus-Kreises kann verlangen, dass ein Lageplantableau als Orientierungshilfe für die Feuerwehr eingebaut wird. Die Notwendigkeit der Installation des Lageplantableaus ist mit dem Amt für Brandschutz und Rettungswesen abzustimmen.

Auf dem Lageplantableau sind der vereinfachte Grundriss mit markanten Punkten der Liegenschaft (Zugänge, Treppen, Flure u. dergl.) sowie die Standorte der Auslösestellen (Meldergruppen) darzustellen. Lageplantableaus sind bezogen auf den Standort lagerichtig zu installieren.

Die Standorte der Auslösestellen bzw. Meldergruppen sind im Grundriss standortgerecht durch entsprechende Lampen oder Leuchtanzeigen darzustellen. Die Lampen müssen nachfolgende Farben haben

Rot	nicht automatische Brandmelder
Gelb	Automatische Brandmelder
Blau	Selbsttätige Löschanlagen
Weiß	Geschoßanzeigen
Grün	Standort der Brandmelderzentrale bzw. Unterzentralen

Werden Lampenprüftasten eingebaut, so sind diese so zu installieren, dass sie nur durch das Wartungspersonal bedient werden können.

Die Ausführungsplanung des Lageplantableaus ist vor der Fertigung dem Amt für Brandschutz und Rettungswesen des Main-Taunus-Kreises zur Zustimmung vorzulegen.

10.3 Sonstige Lage- und Übersichtspläne

Das Brandschutzamt des Main-Taunus-Kreises kann verlangen, dass weitere Lage-, Alarm- und Übersichtspläne in unmittelbarer Nähe der BMZ hinterlegt werden.

11. Planung

Die Planunterlagen sind vor Installationsbeginn der Brandmeldeanlage mit dem Amt für Brandschutz und Rettungswesen des Main-Taunus-Kreises abzustimmen

BMA müssen durch zertifizierte Fachkräfte nach DIN 14 675 geplant werden, die ausreichende Kenntnisse in Aufbau, Funktion und Betrieb von Brandmeldeanlagen nachweisen können.

Zur Abstimmung der Planung sind dem Amt für Brandschutz und Rettungswesen des Main-Taunus-Kreises vorzulegen:

- Grundrisspläne mit eingetragenen Melderbereichen, sowie Bezeichnungen der zugeordneten Meldergruppen und Standort der BMZ.
- Angaben über das Zusammenwirken aller Anlagenteile einschließlich peripherer Einrichtungen, wie z.B. Feuerwehrschränke, Freischaltelement, Kennleuchte, Feuerwehrbedienfeld und Ansteuerungen von Brandschutzeinrichtungen.
- Blockbild der BMA mit Zuordnung und Benennung der Melderbereiche, Meldergruppen und Brandmelder sowie der Anlagenperipherie und Standorte der BMZ.

Soweit erforderlich kann für die Prüfung der Planung in Zuge des Baugenehmigungsverfahrens nach § 6 Abs. 4 der Hessischen Bauordnung ein nach der Verordnung über Prüfberechtigte und Prüfsachverständige nach der Hessischen Bauordnung (HPPVO) anerkannter Sachverständiger eingeschaltet werden.

Zur Vermeidung von Falschalarmen sind bereits bei der Planung die Maßnahmen nach DIN VDE 0833 Teil 2 Abschnitte 4.3 bis 4.9 zu berücksichtigen. Hierbei ist besonders auf mögliche Umgebungseinflüsse, wie Rauch, Staub, Nebel und Luftbewegungen zu achten.

12. Abnahme der BMA durch das Brandschutzamt des Main-Taunus-Kreises

Vor der ersten Inbetriebnahme der BMA ist diese durch bauaufsichtlich anerkannte Sachverständige nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden (TPrüfVO) prüfen und abnehmen zu lassen, soweit dies bauordnungsrechtlich gefordert ist (TPrüfVO oder Baugenehmigung). Der Prüfbericht ist der Bauaufsichtsbehörde und der Brandschutzdienststelle vorzulegen. Die vorgenannten Anforderungen gelten auch für die wiederkehrenden Prüfungen der BMA nach den entsprechenden Bestimmungen der TPrüfVO.

Vor Anschaltung der BMA an die ÜE und somit an die ÜAG des Main-Taunus-Kreises erfolgt eine Abnahme durch das Brandschutzamt und die örtliche Feuerwehr im Beisein des Konzessionärs.

Der Termin für die Abnahme wird dem Amt für Brandschutz und Rettungswesen des Main-Taunus-Kreises mit einem Vorlauf von 14 Tagen durch den Konzessionär der ÜAG mitgeteilt. Der Betreiber bzw. der Errichter der BMA hat den Konzessionär daher rechtzeitig zu informieren!

Bei der Abnahme müssen der Antragsteller und der Errichter der BMA (oder jeweils ein zeichnungs- und weisungsbefugter Vertreter) anwesend sein.

Spätestens drei Arbeitstage vor diesem Zeitpunkt müssen dem Amt für Brandschutz und Rettungswesen des Main-Taunus-Kreises folgende Unterlagen in digitaler Form (PDF Dokumente) übergeben werden:

- durch den Errichter der BMA:

- Nachweis der Zertifizierung nach Ziffer 4.2 der DIN 14675
- Installationsattest nach VdS 2095
- Das Prüfprotokoll eines staatlich anerkannten Sachverständigen entsprechend der technischen Prüfverordnung (TPrüfVO) vom 18.12.2006 (soweit baurechtlich gefordert).

- durch den Betreiber der BMA:

- Nachweis der Wartung der BMA (z.B. Kopie des Wartungsvertrages).
- Sofern automatische Löschanlagen an die BMA angeschlossen sind, das Prüfprotokoll über die Abnahme der Löschanlage von einem staatlich anerkannten Sachverständigen entsprechend der technischen Prüfverordnung (TPrüfVO) vom 18.12.2006
- Meldergruppenverzeichnis, Übersicht der Meldergruppenverteilung
- Prinzipschaltbild der gesamten BMA
- VDS-Bestätigung der BMZ
- VDS-Zulassung der Installationsfirma
- Kopie eines Satzes Meldergruppen-Laufkarten (nur bei Verwendung einer Einsatzdatei)
- Kopie eines Vertrages der Störmeldungsübertragung
- Bescheinigung einer ständigen Besetzung der BMZ mit fachkundigem Personal

An der BMA sind vorzuhalten:

- Schlüssel für Frontklappe BMZ
- Kurzbedienungsanleitung der BMZ
- Ausführliche Bedienungsanleitung der BMZ
- Betriebsbuch
- 10 Ersatzscheiben für Druckknopfmelder
- „Außer Betrieb“ – Schilder für alle Handfeuermelder
- Schild „Übertragungseinrichtung abgeschaltet – bei Alarm Feuerwehrnotruf 112 wählen“ (evtl. interne Vorwahlnummer angeben)
- Unterlage mit Telefonnummer, über die 24 Stunden eine eingewiesene Person für das Objekt erreicht werden kann (vorzuhalten in der Aufbewahrung für die Feuerwehr-Laufkarten)

Die Abnahme durch das Brandschutzamt bezieht sich auf die in diesen Anschlussbedingungen aufgeführten Forderungen. Die Abnahme erfolgt stichpunktartig. Es wird vorausgesetzt und unterstellt, dass die BMA den unter Ziffer 1.2 genannten Regelwerken sowie den Angaben im Installationsattest entspricht. Die Abnahme durch das Brandschutzamt ist keine Bestätigung der fachgerechten Installation der BMA.

13. Wartung / Inspektion der BMA

Die vorgeschriebenen Wartungen und Inspektionen sind fortlaufend in einem Betriebsbuch zu dokumentieren (siehe VDE 0833, Teil 1, Abschnitt 5). Das Betriebsbuch ist für das Brandschutzamt und die örtliche Feuerwehr jederzeit einsehbar an der BMZ zu hinterlegen.

Es ist ein Wartungsvertrag mit einer vom VdS anerkannten Fachfirma abzuschließen. Bei einer erhöhten Anzahl von Falschalarmen durch mangelhafte Wartung ist das Brandschutzamt ermächtigt, die BMA zu überprüfen. Bei schweren Mängeln behält sich das Brandschutzamt das Recht vor, die zuständige Ordnungsbehörde für die Bauaufsicht zu informieren bzw. bei bauaufsichtlich nicht geforderten BMA die Anlage von der ÜE zu trennen.

Sofern im Rahmen der Wartung Brandmelder abgeschaltet werden, hat der Betreiber der BMA sicherzustellen, dass die jeweiligen Überwachungs- bzw. Sicherungsbereiche während der Dauer der Abschaltung anderweitig (z.B. durch Aufsichtspersonal) überwacht werden.

Sofern im Rahmen der Wartung die ÜE durch die BMZ nicht mehr angesteuert werden kann, ist die Anzeige der BMZ ständig zu beobachten und die Übermittlung eines Alarms zur Leitstelle auf andere Art (z.B. manuelle Auslösung der ÜE oder Fernsprecher) sicherzustellen. Sofern Arbeiten an der BMA ein Auslösen oder Abschalten der ÜE erforderlich machen, sind die in den Anhängen B und C dieser Anschlussbedingungen beschriebenen Verfahren zu beachten.

13.1 Übergabe

Übergabe und Inbetriebnahme von

- Feuerwehrbedienfeld,
- Freischaltelement (Notschlüsselschalter),
- Feuerweherschlüsseldepot, einschließlich Hinterlegung eines entsprechenden Objektschlüssels,
- Meldergruppenkartei, bzw. Lageplantageau,
- Beschilderung und Ersatzglasscheiben,

sind mit dem Amt für Brandschutz und Rettungswesen des Main-Taunus-Kreises zu vereinbaren.

13.2 Einweisung Feuerwehr

Die örtlich zuständige Feuerwehr ist in die Funktionsweise der Brandmeldeanlage einzuweisen.

14. Betriebsbestimmungen

14.1 Eingewiesene Personen

Der Betreiber einer Brandmeldeanlage ist verpflichtet Betriebspersonal als „eingewiesene Personen“ gemäß DIN VDE 0833 Teil 1 Abschnitt 5 vorzuhalten. Die eingewiesenen Personen sind vom Errichter der Brandmeldeanlage mit der Anlage und deren Betrieb vertraut zu machen. Die eingewiesene Person muss 24 Stunden erreichbar sein und auf Verlangen der örtlichen Feuerwehr innerhalb von 60 Minuten am Objekt eintreffen.

Bei Alarmen dürfen die ausgelösten Linien nur durch die Feuerwehr zurückgestellt werden.

14.2 Prüfung und Wartung

Prüfung und Wartung an der BMA, bei denen die Funktion von Brandmeldern zeitweise außer Kraft gesetzt wird, dürfen nur durchgeführt werden, wenn die Brandmelderzentrale durch eine „eingewiesene Person“ ständig besetzt ist. Dies gilt insbesondere für Brandmelderzentrale mit automatischen Prüfzyklen. Der Betreiber der BMA hat hierüber entsprechende Absprache mit dem Ersteller bzw. dem Wartungsdienst der BMA zu treffen, die auf Verlangen den Aufsichtsbehörden nachzuweisen sind.

15. Kostenersatz und Entgelte

Die Kosten, die der Kommune durch den Einsatz der Feuerwehr aufgrund von Falschalarmen entstehen, werden dem Betreiber der BMA in Rechnung gestellt. Es ist für die Pflicht zum Kostenersatz unerheblich, ob ggf. Dritte den Alarm vorsätzlich oder fahrlässig verursacht haben. In begründeten Ausnahmefällen kann die Kommune auf Antrag auf den Kostenersatz verzichten.

Entgelte und Kostenersatz richten sich nach der jeweils gültigen Fassung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme und den Kostenersatz bei Leistungen der Feuerwehr der jeweiligen Kommune (Gebührensatzung Feuerwehr)“.

16. Sonstige Bedingungen

Das Brandschutzamt des Main-Taunus-Kreises behält sich vor, im Einzelfall abweichende Regelungen festzulegen, wenn einsatztaktische oder technische Bedingungen dies erfordern.

17. Bauliche und betriebliche Änderungen

Bauliche Änderungen einschl. Nutzungsänderungen von Räumen oder Gebäudebereiche sowie betriebliche Änderungen sind dem Amt für Brandschutz und Rettungswesen des Main-Taunus-Kreises mitzuteilen. Die Pläne sind vom Betreiber zu aktualisieren.

18. Adressen

18.1 Brandschutzamt des Main-Taunus-Kreises

Amt für Brandschutz und Rettungswesen des Main-Taunus Kreises
Sachgebiet Vorbeugender Brandschutz
Katharina Kemmler Straße 1
65704 Hofheim am Taunus
Tel: 06192/9918-350

18.2 Konzessionäre der ÜAG (seit 1. Januar 2018)

Siemens AG
Building Technologies Division
Zone Mitte
Lyoner Straße 27
60528 Frankfurt

Oder https://siemens.de/konzession_mitte

GEFORDERTE ZERTIFIZIERUNGEN ISO 9001 / DIN 14675 / DIN EN 16763

FÜR FACHPLANER UND FACHRICHTER



FACHFIRMEN WERDEN

Baurechtliche Forderungen, Richtlinien sowie Brandschutz- und Sicherheitskonzepte stellen Forderungen an Sie und schaffen aber auch Rahmenbedingungen zu Ihren Dienstleistungen. Gesetzgeber, Behörden, Versicherer, Auftraggeber, Verbände und Hersteller fordern von Ihnen Personen- und Unternehmenszertifizierungen.

DAS IST ES WERT

Erhalten Sie Chancengleichheit und Rechtssicherheit durch unsere Qualitätsberatung. Mit praxiserfahrenen Experten bieten wir Ihnen individuelle Unterstützung vom Aufbau bis zur Zertifizierung. Betreuung Ihrer QM-Systeme sowie hilfreiche Handlungsempfehlungen zur praxisorientierten Umsetzung der gesetzlichen, behördlichen und normativen Forderungen.

DER HEISSE DRAHT

Wie können wir Ihnen helfen? Finden Sie es heraus und schreiben Sie Ihre Frage in das untere Feld...

FAX an 03212-1135664 oder info@uds-beratung.de

Anmeldung kostenloser UDS-Newsletter * (erscheint alle 1 bis 2 Monate)

Angebot Sonstiges:

Firma: _____

Ansprechpartner: _____

Straße Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

E-Mail: _____

Webseite: _____

Datum: _____ Stempel/Unterschrift _____

